

# **„Recht muss doch Recht bleiben“ „Auschwitztäter“, Schwere der Schuld und Urlaub aus der Haft**

**Karl Heinrich Schäfer<sup>1</sup>**

Im November 2013 habe ich vor der EKD- Synode in Düsseldorf eine Andacht gehalten, die die Frage der straf- und vollzugsrechtlichen Behandlung, die Frage der Schwere der Schuld von Auschwitztätern zum Gegenstand hatte.<sup>2</sup> Hiermit will ich mich auch heute befassen. Ich danke Frau Jung- Silberreis, ich danke der Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter herzlich dafür, dass Sie mich dazu eingeladen haben.

Meinen Ausführungen will ich ein Wort aus Psalm 94 voranstellen, den ich auch als Andachts- und Predigttext verwandt habe und der die Überschrift trägt „Hilferuf gegen die Unterdrücker des Volkes Gottes“:

*„Denn Recht muss doch Recht bleiben, und ihm werden alle frommen Herzen zufallen.“*

Am 20. Dezember 1963 begann vor den Augen der Weltöffentlichkeit der 1. Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main, die größte und wichtigste Aufarbeitung des Holocaust. Die „Strafsache gegen Mulka und andere“ vor dem Frankfurter Schwurgericht war sowohl gesellschaftspolitisch als auch rechtshistorisch von überragender Bedeutung. 183 Verhandlungstage lang verhandelte das Gericht die Tatvorwürfe gegen 22 Angeklagte. 360 Zeugen wurden vernommen, darunter 211 Auschwitz-Überlebende. Die Stimme der Überlebenden brachte die in Auschwitz begangenen Verbrechen den Deutschen zu Gehör. Konfrontiert mit den Untaten konnten die Bundesbürger nicht mehr umhin, sich mit der NS-Vergangenheit zu befassen. Fritz Bauer, Generalstaatsanwalt in Hessen und Sozialdemokrat jüdischer Herkunft, hatte diesen Prozess gegen den erbitterten Widerstand seiner Zunft mit Hilfe einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf den Weg gebracht. Das Fritz-Bauer-Institut, das sich mit der Geschichte und der Wirkung des Holocaust befasst, erinnerte mit einer Veranstaltungsreihe in Frankfurt am Main daran.

In drei Auschwitz-Prozessen zwischen 1963 und 1968 wurden u.a. 9. lebenslange Freiheitsstrafen wegen gemeinschaftlichen Mordes und Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verhängt. Die Schuld des Täters ist nach dem Strafgesetzbuch Grundlage für die <sup>3</sup>Zumessung der Strafe (§ 46 Abs. 1 Satz 1 StVollzG). Die „Schuld“ der „Auschwitztäter“ wurde damit mit der nach dem Strafgesetzbuch höchsten Strafe geahndet.

*„Denn Recht muss doch Recht bleiben“*, so betet es der Psalmist. Ich will an das wichtige Datum der deutschen Rechtsgeschichte, an die Durchführung der Auschwitzprozesse, heute erinnern. Ich will dabei Fragen von Schuldschwere, Verurteilung und Vollzugsgestaltung bei „Auschwitztätern“ kurz beleuchten. Ich will Sie dabei in einen Grenzbereich des Rechts mitnehmen.

Als der 1. Prozess begann, war ich gerade 16 Jahre alt. Ich habe mich erst im Laufe der Jahre, richtig erst im Rahmen des Studiums ab 1966 für die Frage der juristischen Aufarbeitung der NS- Verbrechen interessiert und mir u.a. folgende Fragen gestellt: Kann

---

<sup>1</sup> Überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung eines in Form einer Andacht vor der EKD-Synode am 13. 11.2013 gehaltenen Vortrags. Die Vortragsform wurde im Wesentlichen beibehalten.

<sup>2</sup> Siehe Drucksache XX/5 der 6. Tagung der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in Düsseldorf; siehe auch Berichte im Wiesbadener Kurier vom 9. November 2013 und in der Evangelischen Sonntagszeitung vom 23. November 2014.

denn ein Strafprozess die Antwort auf Auschwitz sein? Verfügt der moderne Rechtsstaat über Strafmittel, die diesem Unrecht und dieser Schuld gerecht werden?

Als Leiter der Justizvollzugsanstalten Schwalmstadt (1977) und Butzbach (1982 bis 1983, von 1975 bis 1977 stellvertretender Leiter) hatte ich zu tun mit den in den Auschwitz-Prozessen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Oswald K., Josef K. und Josef E. (JVA Schwalmstadt) sowie Stefan B. (JVA Butzbach), die sich alle bereits im vorgerückten Alter befanden.

Seit dem 1. 1. 1977 war das bundesdeutsche Strafvollzugsgesetz in Kraft, nach dem Urlaub aus der Haft auch für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte möglich war, wenn sie sich mindestens 10 Jahre im Vollzug befunden hatten (§ 13 Abs. 3 StVollzG). Bereits im Februar 1977 stellte der erste „Auschwitztäter“ einen Urlaubsantrag. Die Schwalmstädter „Auschwitztäter“ erfüllten nach den bisher gängigen Kriterien sämtliche Voraussetzungen für einen ermessensfehlerfrei zu genehmigenden Urlaub aus der Haft. Sie waren sozial integriert, eine „Rückfallgefahr“ (eigentlich eine makabre Vorstellung) war auszuschließen, sie waren nicht für die Gesellschaft „gefährlich“, sie waren z. T. schon über 17 Jahre in Haft und inzwischen alt geworden. In der Anstalt gab es keine Auffälligkeiten. Zudem war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977<sup>4</sup> zu berücksichtigen, das u.a im Leitsatz Folgendes formuliert hatte: „Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, dass dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden.“ Ich will hier anmerken, dass die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge seit langem gegen die Verhängung und Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe votiert.

Ein „menschenwürdiger“ Strafvollzug für Täter, die sich tausendfach gegen Menschlichkeit und Menschenwürde versündigt hatten? Warum für diese Täter eine Chance, wieder in Freiheit zu gelangen?

Ich verkürze jetzt die Schilderung der einzelnen prozessualen Schritte, um mich auf den genannten „Grenzbereich“ zu fokussieren.

In der Aufsichtsbehörde, der ich inzwischen angehörte, dem Hessischen Ministerium der Justiz in Wiesbaden, befanden wir uns nun in einem Dilemma. Sollten wir uns für das „Recht“ entscheiden und bei unserer Einschätzung nach zweifelsfrei vorliegenden äußeren Voraussetzungen erstmals einer Beurlaubung von NS- Tätern, die unermessliche Schuld auf sich geladen hatten, zustimmen? Mein Nachfolger als Anstaltsleiter hatte nämlich den Urlaubsantrag positiv beschieden und der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vorgelegt (VV Nr. 7 Abs. 3 Satz 3 StVollzG). Oder sollten wir uns für unser „Bauchgefühl“ entscheiden und uns auf unser Gewissen berufen? Sollten wir also die erforderliche Zustimmung verweigern? Was war hier Recht? Ich kann mich gut entsinnen, wie wir in unterschiedlicher Zusammensetzung im Justizministerium in Wiesbaden lange und heftig diskutierten, zum Teil ratlos und auch aufgewühlt. Wir haben uns dann dazu entschlossen, uns gegen eine Beurlaubung auszusprechen. Die nach ausführlicher Beratung in der Abteilung Justizvollzug getroffene Entscheidung wurde über den Staatssekretär dem Justizminister vorgelegt und von diesem gebilligt.

Ich gestehe, dass wir uns ziemlich einig waren, dass wir damit gegen geltendes Recht votierten. Wir waren damit gewissermaßen in einem „Grenzbereich“ gefangen. „Recht muss doch Recht bleiben“. So hat es der Psalmbeter gefordert. Aber er meinte wohl das „göttliche“ Recht der „Vergeltung“ gegenüber denen, die wie im Fall der NS-Täter das „Volk“ zerschlagen und nicht nur „Witwen und Waisen“ systematisch und grausam getötet hatten. Und wir hatten mit unserem Vorschlag gewissermaßen dem „göttlichen“ Recht den Vorrang vor dem „irdischen“ Recht eingeräumt. Durften wir das wirklich? Durften wir uns das

---

<sup>4</sup> BVerfGE 45, 187 = NJW 1977, 1525.

anmaßen? Hätten wir nicht z.B. das Wort des Apostels Paulus aus dem Römerbrief beachten müssen, der im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit vor Gott darauf hinweist, dass vor Gott wir alle Sünder sind?

Gegen die von der Strafvollstreckungskammer angeordnete Beurlaubung der NS- Täter wurde Rechtsbeschwerde eingelegt (§§ 116, 117 StVollzG). Der 3. Strafsenat des OLG Frankfurt entschied zu unserer großen Überraschung am 5. März 1979, unserer Rechtsbeschwerde stattzugeben, da die „besondere Schwere der Schuld“ eine bedingte Entlassung in absehbarer Zeit nicht zuließe, zumal auch ein Gnadenerweis in absehbarer Zeit nicht in Aussicht sei.<sup>5</sup> Gegen die OLG- Entscheidung legten die Antragsteller beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde ein, der im Juni 1983 schließlich stattgegeben wurde im Hinblick auf das weiter vorgerückte Alter und den Gesundheitszustand der NS-Täter.<sup>6</sup> Die beiden Beschwerdeführer wurden daraufhin nach einer erneuten Entscheidung des OLG Frankfurt vom 17. Oktober 1983 beurlaubt.<sup>7</sup>

Aus unserer – wenn sie so wollen – „Gewissensentscheidung“ war ein neuer Rechtsbegriff entstanden. Nach dem Strafgesetzbuch - ich hatte es erwähnt - ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe durch das verurteilende, das erkennende Gericht. Zweck der Strafe ist u.a. auch der Schuldausgleich. Aber auch bei einer Urlaubsentscheidung? Im Strafvollzug ist über die Schuld des Täters nicht neu zu befinden.<sup>8</sup> Das OLG Frankfurt hatte jedoch mit seiner Entscheidung den Begriff der „besonderen Schwere der Schuld“ erstmals eingeführt. Erst im Jahr 1981 wurde der Begriff auch Bestandteil des neu eingefügten § 57 a StGB, in dem die gerichtliche Prüfung der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren Haftzeit geregelt wurde.<sup>9</sup> In der genannten Entscheidung von 1983 hat das Bundesverfassungsgericht das OLG hinsichtlich des Begriffes der besonderen Schwere der Schuld bestätigt. Es hatte dabei erkennbare Mühe, seine Entscheidung insoweit zu begründen, wie auch ein ausführliches Sondervotum eines Verfassungsrichters zeigt. Zur Urlaubsgewährung selbst verweist das Bundesverfassungsgericht auf die durch Artikel 1 GG geschützte Menschenwürde: „Dieses Recht auf Achtung seiner Würde kann keinem Straftäter abgesprochen werden, mag er sich in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen alles vergangen haben, was unsere Verfassung in ihrer Wertordnung unter ihren Schutz stellt.“<sup>10</sup>

Die Geschichte wäre unvollständig, wenn ich nicht auch den Fall des in Butzbach einsitzenden Stefan B. erwähnen würde. Für Stefan B., der den Tod von über 10.000 Menschen auf dem Gewissen hatte, war während seiner langen Haftzeit die JVA Butzbach zur „Heimat“ geworden. Er hatte sich daher dafür entschieden, trotz bereits gewährter Vollzugslockerungen sein Leben hinter Gittern beenden zu wollen. Als er schwer erkrankte, wurde er gegen seinen erklärten Willen in ein externes Krankenhaus gebracht, wo er sich selbst tötete.

Verurteilte, die Schuld, die große Schuld, die besonders schwere Schuld auf sich geladen haben: Was haben wir mit ihrer Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt, was haben wir mit einer menschenwürdigen Behandlung, was haben wir mit einer möglichen Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu tun? Eine Antwort darauf hat Bundesverfassungsrichter Herbert Landau, früher Staatssekretär im Hessischen Ministerium

<sup>5</sup> ZfStrVo SH 1979, 28.

<sup>6</sup> BVerfG NJW 1984, 33 ff.

<sup>7</sup> OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 117 ff.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu ausführlich Müller- Dietz, Heinz, Schuldschwere und Urlaub aus der Haft, in: JR 1984, 353.

<sup>9</sup> Zur Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord und zur Schwere der Schuld siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 1992 in BVerfG EuGRZ 1992, 225 ff.; zu den Auswirkungen der Entscheidung im Strafvollzug siehe Rotthaus, Karl Peter, in: NStZ 1993, 218 ff.

<sup>10</sup> BVerfG NJW 1984, 33, 36; so ausdrücklich und mit dem gleichen Zitat auch Müller- Dietz a.a.O., 353,355.

der Justiz, im Jahr 2011 in einer lesenswerten Abhandlung über das Menschenbild des Grundgesetzes wie folgt formuliert:<sup>11</sup>

*„Der Christ wird in dem Gefangenen den von Gott geschaffenen und geliebten Menschen sehen, der, wie er selbst, auf Vergebung und Versöhnung angelegt ist.“*

---

<sup>11</sup> Forum Strafvollzug 2011, 129 ff.